

Gemischte Gemeinde Boltigen



Kurtaxenreglement (KTR)

2009

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz.....	3
Organisation.....	3
Steuerobjekt.....	3
Ansätze	
1. Logiernacht.....	3
2. Pauschalkurtaxe.....	3
Ansätze.....	4
Ausnahmen.....	4
Bezug	
1. Beherbergende.....	4
2. Gewerbliche Anbieter.....	4
3. Eigentum / Dauermiete.....	5
Ablieferung.....	5
Veranlagung.....	5
Steuerrecht.....	5
Widerhandlungen.....	5
Andere Abgaben.....	6
Inkrafttreten.....	6

Die Gemeindeversammlung von Boltigen erlässt, gestützt auf das Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Boltigen und Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000, folgendes Reglement:

- Art. 1**
Grundsatz ¹ Die Gemeinde Boltigen erhebt eine Kurtaxe.
² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Art. 2**
Organisation ¹ Die Lenk-Simmental Tourismus AG, nachstehend Tourismusorganisation genannt, vollzieht dieses Reglement, bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
² Sie legt über den Vollzug dieses Reglementes dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft ab.
- Art. 3**
Steuerobjekt ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Boltigen, in der Gemeinde übernachten.
² Grundeigentum in Boltigen befreit nicht von der Kurtaxe.
- Art. 4**
Ansätze
1. Logiernacht ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung
a) in Hotels, Aparthotels, Pensionen, Motels, Berghäusern Fr. 1.00 bis Fr. 3.00
b) in Ferienhäusern, Ferienwohnungen Fr. 1.00 bis Fr. 3.00
c) in Alphütten und Weidstafeln Fr. 1.00 bis Fr. 3.00
d) in Wohnwagen, Mobilheimen Fr. 1.00 bis Fr. 3.00
e) in Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen, Zelten Fr. 1.00 bis Fr. 3.00
² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.
- Art. 5**
2. Pauschalkurtaxe ¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für
a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern Fr. 120.00 bis Fr.240.00
Wohnungen mit 3 Zimmern Fr. 240.00 bis Fr.480.00
Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern Fr. 360.00 bis Fr.720.00
b) Alphütten und Weidstafel Fr. 60.00 bis Fr.120.00
c) Wohnwagen, Mobilheime Fr. 120.00 bis Fr.240.00
d) Zelte Fr. 40.00 bis Fr. 80.00

² Zimmer von 30 bis 59 m² werden als 2 Zimmer, solche über 60 m² als 3 Zimmer gerechnet.

³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen sowie Räume unter 8 m² gelten nicht als Zimmer.

Art. 6
Ansätze
Der Gemeinderat legt die Ansätze im Rahmen dieses Reglements nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens ein Monat vor ihrem Inkrafttreten in einer Verordnung fest.

Art. 7
Ausnahmen
¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Boltigen unentgeltlich übernachten
b) Kinder unter 6 Jahren
c) Wochen- und Kurzaufenthalter
d) Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten
e) Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können
f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung
g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 8
Bezug
1. Beherbergende
¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.
² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.
³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

Art. 9
2. Gewerbliche Anbieter
¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.
² Sie führen über die Kurtaxe einen Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.
³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbesetzgebung.

3. Eigentum / Dauermiete	<p>Art. 10 ¹ Den Eigentümern sowie den Dauermietern wird die Kurtaxe als Jahrespauschale verrechnet.</p> <p>² Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten.</p> <p>³ Personen die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.</p>
Ablieferung	<p>Art. 11 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.</p> <p>² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.</p> <p>³ Die Tourismusorganisation verlangt wenn nötig auch die Rechts-öffnung bei der zuständigen Amtsstelle.</p>
Veranlagung	<p>Art. 12 ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.</p> <p>² Wird die Anzahl der Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.</p>
Steuerrecht	<p>Art. 13 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p> <p>² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 14 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.– bis 5'000.– bestraft werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.</p> <p>³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.</p>

Andere Abgaben **Art. 15**
Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten **Art. 16**
¹ Dieses Kurtaxenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement vom 25. Mai 2004.

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Gemischten Gemeinde Boltigen vom 25. November 2008 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. N. Meinen

sig. S. Künzi

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. Oktober bis 25. November 2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefristen in den Amtsanzeigern Nrn. 43 und 46 vom 23. Oktober und 13. November 2008 bekannt.

3766 Boltigen, 2. Dezember 2008

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Künzi